

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme  
nach §§ 3, 12 (2) EKrG

**Erneuerung Eisenbahnüberführung**  
**„Dieskaustraße“ (Leipzig)**  
**DB-Strecke 6379 Leipzig-Plagwitz - Gaschwitz**  
**Bahn-km 2,132**

Zwischen der

**DB Netz AG**

Regionalbereich Südost

Produktionsdurchführung Leipzig

Humboldtstraße 25

04105 Leipzig

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der

**Stadt Leipzig**

Oberbürgermeister

Herr Burkhard Jung

vertreten durch den

Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bau

dieser vertreten durch die

Frau Dorothee Dubrau

Neues Rathaus

Martin-Luther-Ring 4 - 6

04109 Leipzig

- nachstehend **Stadt Leipzig** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die „Dieskaustraße“ (kommunale Straße) in Leipzig kreuzt die DB-Strecke 6379 Leipzig-Plagwitz - Gaschwitz in Bahn km 2,1+32.
- (2) Die vorhandene Kreuzung ist als Eisenbahnüberführung (EÜ) hergestellt.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Leipzig als Baulastträger der Straße.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs verlangt die DB Netz AG:
  - die Herstellung einer richtlinienkonformen Überbaubreite und der Straßenbaulastträger:
    - die Erhöhung der lichten Durchfahrtshöhe sowie die Vergrößerung der lichten Weite.
- (5) Im Verkehrsraum der „Dieskaustraße“ befinden sich Straßenbahnanlagen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB). Die Interessen der Straßenbahn (LVB) werden in allen Belangen von der Stadt Leipzig vertreten.
- (6) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3 und 12 Nr. 2 EKrG handelt.

## § 2

### Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahmen:
  - a) Abbruch der vorhandenen Eisenbahnüberführung;
  - b) Neubau der EÜ als 1-feldrige Stahlbetonrahmenkonstruktion mit einer lichten Durchfahrtshöhe von  $\geq 4,90$  m und einer lichten Weite von  $\geq 18,20$  m (senkrecht zur Straßenachse);
  - c) Anhebung der Gleisgradienten der DB-Strecke 6367 um bis zu 80 cm, resultierend aus der größeren lichten Höhe unter dem Bauwerk und der größeren Bauhöhe der EÜ;
  - d) Sicherung und bauzeitliche Verlegung der im Gründungsbereich vorhandenen Versorgungsleitungen;
  - e) Wiederherstellung der Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen im Kreuzungsbereich;
  - f) Umsetzung von denkmalpflegerischen Auflagen wie Aufarbeitung des Gangsteges und der Geländer aus dem Bestand und Wiedereinbau;
  - g) Realisierung von Bauzuständen an der Fahrleitung der LVB und Anpassung des Kettenwerkes an die größere lichte Höhe;
  - h) Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß LBP.

(2) Beschreibung der nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen:

- a) grundhafter Ausbau des Teilbereiches der Straße im Kreuzungsbereich der EÜ inklusive der Anlagen der LVB;

Diese Leistungen werden nach Abschluss der Errichtung der EÜ Dieskaustraße zu einem späteren Zeitpunkt durch den Straßenbaulastträger vsl. ab 2020 ausgeführt mit 100 %iger Kostentragung Stadt.

(3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht zum Realentwurf (Stand: 03.08.2017)
- Anlage 2: Kosten
- Anlage 2.1: Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten (Stand: 01/2018)
- Anlage 2.2: Kostenberechnung (Stand: 01.08.2017)
- Anlage 2.3: Kostenfolge bei Leitungsänderungen / -umverlegungen und bauzeitlicher Sicherung (Stand: 08/2016)
- Anlage 3: Übersichtskarte ohne Maßstab
- Anlage 4: Lageplan mit Baustellenerschließung
- Anlage 5: Quer- und Höhenprofile
- Anlage 5.1: Querprofil M 1:100 (Stand: 06/2016)
- Anlage 5.2: Höhenplan M 1:2000/1:100 (Stand: 06/2016)
- Anlage 6: Bauwerksübersichtsplan M 1:100 (Stand: 30.05.2017)
- Anlage 7: Leitungspläne Dritter
- Anlage 7.1: Lageplan Leitungsumverlegung M 1:1000 (Stand: 04/2016)
- Anlage 7.2: Querschnitt Leitungsumverlegung M 1: 50 (Stand: 04/2016)
- Anlage 8: Grunderwerb
- Anlage 8.1: Grunderwerbsplan M 1:1000 (Stand: 02/2016)
- Anlage 8.2: Grunderwerbsplan Ausgleichsmaßnahmen M 1:1000 (Stand: 02/17)
- Anlage 8.3: Grunderwerbsverzeichnis (Stand: 04/2017)
- Anlage 9: Fiktiventwürfe
- Anlage 9.1: Fiktiventwurf Verlangen Bahn
- Anlage 9.1.1: fiktiver Bauwerksplan M 1:2000 / 1:100 (Stand: 06/2016)
- Anlage 9.1.2: fiktives Querprofil M 1:100 (Stand: 06/2016)
- Anlage 9.1.3: fiktiver Höhenplan M 1:2000 / 1:100 (Stand: 06/2016)

lt n

- Anlage 9.1.4 Kostenermittlung (Stand: 30.06.2016)
- Anlage 9.1.5 Erläuterungsbericht Fiktiventwurf Bahn (Stand: 08.08.2016)
- Anlage 9.2 Fiktiventwurf Verlangen Straße
- Anlage 9.2.1 fiktiver Bauwerksplan M 1:2000 / 1:100 (Stand: 06/2016)
- Anlage 9.2.2 fiktives Querprofil M 1:100 (Stand: 06/2016)
- Anlage 9.2.3 fiktiver Höhenplan M 1:2000 / 1:100 (Stand: 06/2016)
- Anlage 9.2.4 Kostenermittlung (Stand: 01.08.2017)
- Anlage 9.2.5 Erläuterungsbericht Fiktiventwurf Straße (Stand: 03.08.2017)
- Anlage 9.3 Ermittlung der Kostenteilung
- Anlage 10 Ablösungsberechnung
- Anlage 10.1 Erläuterungen zur Ablösungsberechnung (Stand: 08.08.2016)
- Anlage 10.2 vorläufige, vereinfachte Ablösungsberechnung (Stand: 08.08.2017)
- Anlage 10.3 Kosten Ablösungsberechnung altes Bauwerk (Stand: 30.06.2016)
- Anlage 10.4 Kosten Ablösungsberechnung neues Bauwerk (Stand: 30.06.2016)

### § 3

#### **Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren**

Zur Erlangung des Baurechts wurde für die beiden Eisenbahnüberführungen Küchenholzallee und Dieskaustraße ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt.

Das Baurecht wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.11.2017 (Az: 52120-521ppw/016-2016#039) erteilt.

### § 4

#### **Planung und Durchführung der Maßnahme**

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs. 1 aufgeführten kreuzungsbedingten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.
- (2) Mit den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) wird die DB Netz AG über die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 2 (1) g) eine Baudurchführungsvereinbarung abschließen und diese unmittelbar nach Unterzeichnung der Stadt zur Kenntnis geben.
- (3) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (2) des EKRg bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren 2018 bis 2019 vorgesehen. Der Baubeginn der Maßnahme wird dem Straßenbaulastträger 4 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (5) Während der Baudurchführung werden die Eisenbahnstrecke und die Straße zeitweise gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.
- (6) Grundsätzlich sind die Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses, die Baudurchführung betreffend, zu beachten.

## § 5

### Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Für die erste Hauptprüfung sind die DIN EN 1991-1-7 und die Ril 804 der DB Netz AG zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird 2 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:
  - für die DB Netz AG: DB-REF bzw. DHHN 92
  - für den Straßenbaulastträger: ETRS\_89 UTM\_Zone33N; DHHN 92
- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in 1-facher Ausfertigung (Papier und digital). Die Bestandspläne sind im Standard der vorhandenen Bauwerksunterlagen zu erstellen. Die Erstellung hat nach den Festlegungen des geltenden Pflichtenheftes der Stadt Leipzig zu erfolgen.
- (6) Die Pläne werden bis spätestens 3 Monate nach Bauende übergeben.
- (7) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt: - pdf; dxf

## § 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten / anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 - „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2 Abs. 1) betragen nach der als Anlage 2.1 beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich **ca. 4.804.823 EUR** (einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten).

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Nr. 2 EKrG von der DB Netz AG und vom Straßenbaulastträger getragen.

Von den kreuzungsbedingten Kosten entfallen nach § 12 Nr. 2 EKrG

- auf die DB Netz AG **44,11 v.H. voraussichtlich 2.119.407 EUR**
- auf den Straßenbaulastträger **55,89 v.H. voraussichtlich 2.685.416 EUR**

Die Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels erfolgt nach Fiktiventwürfen.

Die Einzelheiten der Kostenteilung nach § 12 Nr. 2 EKrG ergeben sich aus den Anlagen 9.1 bis 9.3, welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

- (3) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten aus § 2 Abs.2 werden vollständig von der Stadt Leipzig getragen.
- (4) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (5) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten der Straßenbaulastträger findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (6) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014, geändert 15.12.2016 hinsichtlich der Abgrenzung von Mitwirkungspflichten und Verwaltungskosten).

UK

- (7) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (8) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/ 78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (9) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (10) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat.

Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Versorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag/ Mustervertrag).

Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung.

## § 7

### Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).

- (2) Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 2 auf den Straßenbaulastträger entfallenden Anteil der kreuzungsbedingten Kosten in Höhe von ca. 2.685 TEUR sind in den Unterlagen zum Stadtratsbeschluss der Maßnahme sowie im Haushaltsplan zwei Jahresraten (**2018**: 1.300 TEUR und **2019**: 1.385 TEUR) berücksichtigt worden.

Die Kreuzungspartner vereinbaren für den Fall einer Kostenfortschreibung, diese unabhängig von der Kreuzungsvereinbarung in einem gesondert abzuschließenden Zahlungsplan zu regeln.

- (3) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.

Die Rechnungsadresse der Stadt Leipzig lautet:

**Zentraler Rechnungseingang**

**c/o Stadt Leipzig**

**66.341**

**Postfach 100 551**

**04005 Leipzig**

- (4) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG erstellt.

## **§ 8**

### **Grundinanspruchnahme**

- (1) Der Straßenbaulastträger duldet die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.

Die Stadt Leipzig gestattet der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, soweit die Stadt Leipzig zur Duldung nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 EKrG verpflichtet ist.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

- (2) Die DB Netz AG führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

## **§ 9**

### **Erhaltung und Eigentum**

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält:

- a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen,

dies sind insbesondere die Eisenbahnüberführung einschließlich Widerlager und Fundamente, die Gleisanlagen und die Anlagen zur Gleisentwässerung, die

Oberleitungs- und Signalanlagen sowie die Schutzerdungsanlagen des Brückenbauwerkes;

b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen,

dies sind insbesondere Straßenbelag, Straßenrandbefestigung, straßenbegleitende Gehwege, Verkehrsbeschilderung, Leiteinrichtungen, Warnanstriche, Straßenentwässerungsanlagen sowie die Anlagen der Straßenbahn einschließlich deren Oberleitungsanlage und die im Bereich der EÜ vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen.

- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und Verkehrswege unterhalb der Eisenbahnüberführung obliegt dem Straßenbaulastträger.
- (4) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/ § 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.
- (5) Die Erhaltungsmehrkosten nach § 15 Abs. 2 und der Vorteilsausgleich nach § 12 Nr. 1 und Nr. 2, Satz 2 EKrG werden nach der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung - ABBV, BGBl. I S. 856 ff., 2010) berechnet.

Die Kreuzungsbeteiligten haben sich darauf verständigt, eine vorläufige, vereinfachte Ablösungsberechnung zu erstellen. Diese ist unverbindlich und dient nur der Einplanung der voraussichtlich notwendig werdenden Haushaltsmittel. Der voraussichtlich anfallende Vorteilsausgleichsbetrag, welchen die DB Netz AG der Stadt Leipzig erstatten wird, wurde von der DB Netz AG ermittelt und beläuft sich auf ca. 1.212.300 EUR (netto).

Für die nach der verkehrsbereiten Fertigstellung erforderlich werdende Ablösungsberechnung sind die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung - ABBV 2010) sowie die dazu ergangenen Richtlinien (ARS Nr. 26/2912 StB 157174.1/4-1/1816030 vom 12.12.2012) maßgebend.

## § 10

### Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder

Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.

- (2) Die Straßenkanalisation befindet sich in der Baulast der Kommunalen Wasserwerke Leipzig (KWL). Eine Einleitung von Oberflächenwasser aus der EÜ hat direkt in die Anlagen der KWL in der Straße zu erfolgen. Zur Einleitung wird durch die DB Netz AG mit der KWL eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem/den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.
- (4) Ausführungsplanungen, welche die Anlagen des Straßenbaulastträgers betreffen, sind 6 Wochen vor deren Realisierung dem Straßenbaulastträger zur Prüfung auf Wahrung seiner Belange vorzulegen.

## § 11

### Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

## § 12

### Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

**für die DB Netz AG:**

Leipzig, den 20.04.2018

i.V.   
NOFFKE  
i.V.   
Lippert

**für die Stadt Leipzig:**

Leipzig, den 25.06.2018

i.V. 

Dubrau

Bürgermeisterin und Beigeordnete für  
Stadtentwicklung und Bau